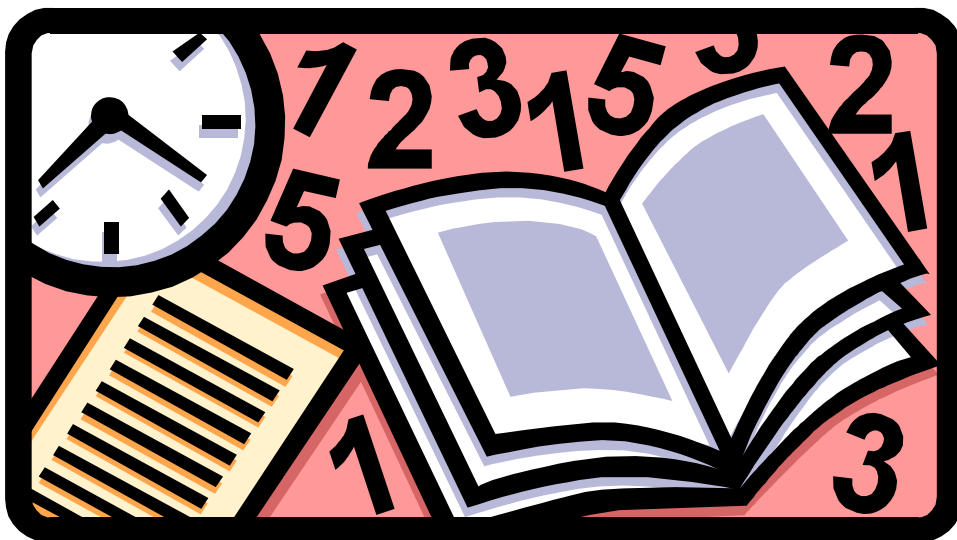


# Richtlinien

zur Förderung jugendpflegerischer  
Maßnahmen durch die Stadt Melle



*Melle*) ⊗  
Die Stadt.

## **Präambel**

Im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unterstützt die Stadt Melle jugendpflegerische Maßnahmen.

Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung ergeben sich aus den nachstehend aufgeführten Bestimmungen.

# § 1

## Grundsätzliches

Als Jugendgruppe wird anerkannt, solche mit mindestens 5 Mitgliedern, wenn

- die Jugendgruppe als gemeinnütziger Verein anerkannt und im Vereinsregister eingetragen ist
- die Jugendgruppe Teil eines gemeinnützigen Vereines ist,
- die Jugendgruppe durch ihre Dachorganisation im Landesjugendring Niedersachsen vertreten ist, oder sonstige Jugendgruppen, die Mitglied im Stadtjugendring sind.

# § 2

## Sonderregelungen

Von diesen Förderungsrichtlinien werden die Jugendorganisationen der politischen Parteien, sowie Jugendgruppen, deren Vereinsaufgabe eine politische Betätigung ist, nicht erfaßt.

# § 3

## Förderungs Voraussetzungen

Jugendpflegerische Maßnahmen von Jugendgruppen werden unter folgenden Voraussetzungen gefördert:

1. Die beantragte Jugendgruppe muß ihren Sitz im Bereich der Stadt Melle haben.

Ausnahme: Jugendliche, die Mitglieder einer Jugendgruppe im Stadtjugendring Melle e.V. sind und an einer Maßnahme eines Trägers außerhalb des Stadtgebietes teilnehmen.

2. Die Teilnehmer müssen ihren ersten Wohnsitz im Stadtgebiet Melle haben.

3. Als jugendliche Teilnehmer oder als jugendliche Mitglieder von Jugendgruppen werden Personen vom 6. bis 27. Lebensjahr anerkannt.

4. Bei den Teilnehmern muß es sich um Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Arbeitslose oder Schwerbehinderte handeln.

5. Die Maßnahme oder Veranstaltung muß mit dem Stadtjugendring Melle e.V. abgestimmt sein.

## § 4

# Wandern, Fahrten, Jugendbildungsmaßnahmen und Lager

1. Gefördert werden Wandern, Fahrten, Lager und dergleichen der in §1 genannten Jugendgruppen soweit diese Veranstaltungen mindestens 3 Tage andauern (2 Übernachtungen) und mindestens 5 Teilnehmer haben.

Bei Wandern, Fahrten und Lager wird je angefangene 10 Teilnehmer einschließlich Gruppenleiter ein Gruppenleiter angerechnet. Bei gemischten Gruppen werden mindestens eine Gruppenleiterin und ein Gruppenleiter gefördert. Unter diesen Voraussetzungen erfolgt eine Förderung in der für die teilnehmenden Jugendlichen vorgesehenen Höhe.

2. Gefördert werden Jugendbildungsmaßnahmen und Lehrgänge der in §1 genannten Jugendgruppen, soweit diese Veranstaltungen mindestens 2 Tage andauern (1 Übernachtung) und mindestens 5 Teilnehmer haben.

Als jugendliche Teilnehmer sind hierbei auch Personen über das 27. Lebensjahr hinaus anzusprechen, wenn diese an einer Gruppenleiterveranstaltung teilnehmen und im Besitz des Jugendgruppenleiterausweises sind oder die an einem Gruppenleiterlehrgang teilnehmen.

3. Die Höchstdauer einer förderungswürdigen Veranstaltungen wird auf 28 Tage festgesetzt.

### 4. Antrags- und Abrechnungsverfahren

Zuschußanträge für Wandern, Fahrten, Lehrgänge und Lager sind spätestens **einen Monat** vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Melle anzumelden. Die Anmeldung muß Aufschluß geben über

- a) Art der Maßnahme,
- b) Beginn und Ende der Maßnahme,
- c) voraussichtliche Teilnehmerzahl,
- d) Ort der Maßnahme.

Abrechnungsunterlagen:   - Antragsvordruck  
                                  - Aufenthaltsbestätigung  
                                  - eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste



## **§ 6**

### **Projekte in der Jugendarbeit**

Die Stadt Melle stellt in jedem Jahr für die Förderung von Projekten in der Jugendarbeit einen durch den Haushalt bestimmten Betrag zur Verfügung. Zuschußberechtigt sind der Stadtjugendring Melle e.V. und die in § 1 genannten Jugendgruppen. Gefördert werden auf Vorschlag des Stadtjugendringes Melle e.V. u.a.

- Überverbandliche Kinder- und Jugendveranstaltungen
- Projekte zu jugendpolitischen, ökologischen und kulturellen Themen
- Projekte zur Integration unterschiedlichen Gruppierungen in der Jugendarbeit
- neue Wege in der Jugendarbeit
- Maßnahmen zu Problemsituationen (u.a. Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen)

- Antragsunterlagen:
- formloser Antrag mit Begründung
  - Rechnungen und Belege
  - Finanzierungsplan

## **§ 7**

### **Kulturelle Jugendarbeit**

Der Stadtjugendring Melle e.V. und die in § 1 genannten Jugendgruppen erhalten Zuschüsse für jugendkulturelle Veranstaltungen.

Gefördert werden auf Vorschlag des Stadtjugendringes Melle e.V. kulturelle Veranstaltungen im Stadtgebiet bzw. Besuch von außerhalb des Stadtgebietes stattfindenden Kulturveranstaltungen, soweit die Teilnahme für alle Interessierten offen ist.

- Antragsunterlagen:
- formloser Antrag mit Begründung
  - Rechnungen und Belege
  - Finanzierungsplan

## **§ 8**

### **Quotierungen**

Sollte sich im Laufe eines Haushaltsjahres abzeichnen, daß die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen, um allen Anträgen zu entsprechen, behält sich die Stadt Melle vor, die Zuschüsse abweichend von diesen Richtlinien zu bemessen. Ein Anspruch auf Zahlung des Kürzungsbetrages besteht nicht. Bei der Festsetzung der Quoten ist der Stadtjugendring Melle e.V. zu beteiligen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.07.1997 in Kraft.

49324 Melle, den 18. Juni 1997

S T A D T M E L L E